



Beschwerdesenat 2

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Duygu Özkan, Erich Schönauer und Milan Frühbauer **in dem gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung** der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates vom Senat gegen die Media Digital GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von [www.oe24.at](http://www.oe24.at) wegen des LIVE-Tickers mit dem Titel „LIVE: Das Begräbnis des kleinen Berk“, veröffentlicht auf [www.oe24.at](http://www.oe24.at) am 29.5.2012, **eingeleiteten selbständigen Verfahren** wie folgt entschieden:

***Der verfahrensgegenständliche LIVE-Ticker stellt einen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5.1. (Persönlichkeitsschutz) sowie 6.1. und 6.2. (Schutz der Intimsphäre), dar.***

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Zunächst ist festzuhalten, dass gemäß dem Ehrenkodex für die österreichische Presse jeder Mensch Anspruch auf Wahrung der Rechte und Würde der Person hat und die Intimsphäre jedes Menschen geschützt ist (siehe Punkte 5.1. und 6.1.).

Bei Kindern ist dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen (siehe Punkt 6.2.).

Der verfahrensgegenständliche LIVE-Ticker vom Begräbnis eines siebenjährigen Kindes verletzt gleichermaßen die Persönlichkeitsrechte/die Intimsphäre der Familienmitglieder wie jene des verstorbenen Kindes.

Die Persönlichkeit eines Menschen verdient grundsätzlich über den Tod hinaus Schutz. Jede/r Tote war einmal ein lebendes Individuum mit Rechten und schutzwürdigen Interessen. Die Senate des Presserates haben bereits mehrfach festgehalten, dass der Persönlichkeitsschutz auch nach dem Lebensende eines Menschen bestehen bleibt (siehe die Grundsatzklärung zu den Bildern des getöteten Diktators Muammar al-Gaddafi sowie die Fälle 2011-S 1 II, 2011-S 2 I und 2011/78). Eingriffe in die Intimsphäre der Betroffenen sind daher grundsätzlich auch postmortal zu unterlassen.

## ***Verletzung der Persönlichkeitsrechte/der Intimsphäre***

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Tod und die Trauer über den Verlust eines geliebten Menschen zum höchstpersönlichen Lebensbereich gehören. Ein Begräbnis, dem üblicherweise nur die Familie und der Freundeskreis beiwohnen, jene Menschen also, die dem/der Verstorbenen im Leben nahestanden, ist ein Ereignis, das dem von der Intimsphäre geschützten Bereich zuzurechnen ist.

Ein öffentliches Interesse, über den Verlauf eines Begräbnisses in detaillierter Weise informiert zu werden, besteht grundsätzlich nicht. Ein solches Interesse kann nur in Ausnahmefällen angenommen werden, z.B. wenn eine Person des öffentlichen Lebens zu Grabe getragen wird.

Der Senat weist an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass es sich beim Verstorbenen um ein siebenjähriges Kind handelt, das (selbstverständlich) keine öffentliche Funktion ausübte und auch sonst nicht im öffentlichen Leben stand.

Das Kind geriet bloß deshalb in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses, weil es von seinem Vater umgebracht und dadurch zum Opfer eines tragischen Gewaltverbrechens wurde.

Das Begräbnis eines getöteten Kindes via LIVE-Ticker zu „übertragen“, ist mit dem öffentlichen Interesse am Mordfall nicht zu rechtfertigen. Die vorliegende Berichterstattung verletzt nach Ansicht des Senates die persönliche Würde des Kindes. Gemäß Punkt 6.2. des Ehrenkodex ist in der Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten/der Intimsphäre des Kindes und dem Nachrichtenwert grundsätzlich den Persönlichkeitsrechten der Vorrang einzuräumen. Die bloße Mitteilung, dass der getötete Junge beerdigt wurde, hätte dem Recht der Öffentlichkeit auf Information Genüge getan. An einem minutiösen Bericht vom Begräbnis eines Kindes kann der Senat keinen zusätzlichen Nachrichtenwert erkennen.

Ein LIVE-Ticker, der die Trauerfeierlichkeiten in all ihren Einzelheiten schildert, verletzt die Gefühle der Angehörigen des getöteten Kindes. Formulierungen wie *„Die Mienen der Trauernden sind schmerzverzerrt.“*, *„Mit gesenkten Köpfen gehen sie zur letzten Ruhestätte des kleinen Berk.“* oder *„... viele weinen, schluchzen, halten einander.“* sind nicht von den Informationsinteressen der Öffentlichkeit gedeckt, sondern bedienen vielmehr die Neugierde und Sensationslust mancher Leser/innen.

Durch den LIVE-Ticker wurde nicht nur in die Persönlichkeitsrechte des toten Kindes eingegriffen, sondern auch in jene seiner nahen Angehörigen. Durch die Offenlegung sehr persönlicher Details wurde das Pietätsgefühl der Trauernden verletzt und ihre Trauerarbeit erschwert. Verantwortungsvoller Journalismus muss bei jeder Form der Berichterstattung stets auch die Folgen für die Angehörigen berücksichtigen und sorgfältig abwägen.

Erschwerend kommt im konkreten Fall noch hinzu, dass am Tag vor dem Begräbnis einer APA-Meldung zu entnehmen war, dass die Familie des getöteten Kindes die Teilnahme von Medienvertreter/innen am Begräbnis nicht wünschte. Die Familie wollte in ihrer Trauer nicht durch Medien gestört werden.

Auch von vielen User/inne/n wurde der LIVE-Ticker als pietätlos empfunden. Beim Presserat sind mehrere teils entrüstete, teils erschütterte Mitteilungen eingelangt.

Oe24.at hat aufgrund der Reaktionen der User/inne/n den LIVE-Ticker abgebrochen und sich entschuldigt. Dabei wurde folgende Anmerkung veröffentlicht: *„Wir werden in Zukunft ganz besonderes Augenmerk darauf legen, dass gerade bei „Live Tickern“, die naturgemäß immer wieder mit Katastrophen, Verbrechen oder Todesfällen zu tun haben, in verantwortungsvoller Form auf Pietät, Trauer der Betroffenen und journalistische Verantwortung Rücksicht genommen wird.“*

Medieninhaber/innen wie auch Journalist/inn/en tragen Verantwortung dafür, ob und in welcher Weise sie eine Kommunikationsform wie einen LIVE-Ticker nutzen. Gerade bei dramatischen Ereignissen wie Katastrophen, Verbrechen oder Todesfällen ist besondere Sensibilität gefragt. Bei allem Interesse an einer aktuellen Berichterstattung muss stets auch darauf geachtet werden, dass die Gefühle der Opfer und sonstiger Betroffener nicht verletzt oder Emotionen hochgeschaukelt werden.

Die Entschuldigung von oe24.at wird vom Senat begrüßt und als positiv bewertet. Dennoch hielt es der Senat für erforderlich, aufgrund der Schwere des Falles einen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5.1. (Persönlichkeitsschutz) sowie 6.1. und 6.2. (Schutz der Intimsphäre), festzustellen.

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Media Digital GmbH als Medieninhaberin von „www.oe24.at“ keinen Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich das Medium „www.oe24.at“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates nicht unterworfen.*

Mag. Andrea Komar  
Vorsitzende Beschwerdesenat 2  
Österreichischer Presserat  
4.9.2012